

## Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Stadt Schopfheim

zur Änderung der Satzung über die Regelung des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“ an den Grundschulen der Stadt Schopfheim und die Erhebung der Benutzungsgebühren

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 ff Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Schopfheim am 16.07.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“ an den Grundschulen der Stadt Schopfheim und die Erhebung der Benutzungsgebühren vom 14.11.2001, zuletzt geändert am 18.07.2016, beschlossen:

### §1

§ 11 „Gebührenhöhe“ erhält folgende Fassung

Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben, sie beträgt monatlich (12 Beiträge/pro Jahr) für die

- Verlässlichen Grundschulen Fahrnau, Wiechs, Langenau  
ab 01.09.2018 45,00 €
- Verlässliche Grundschule der Dr. Max-Metzger-Schule  
(inkl. Frühstückangebot)  
Ab 01.09.2018 47,50 €

pro Kind.

### §2

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Schopfheim, den 16.07.2018

Christof Nitz  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.